

Lockerung bei Abdeckung

Ammoniak / Die Erkenntnis, dass intakte natürliche Schwimmdecken bei Güllesilos den Ammoniakverlust reduzieren, führt im Kanton Aargau zu einer Lockerung der Abdeckpflicht.

AARAU ■ Zur Reduzierung der Ammoniakverluste wird neben der bodennahen Ausbringtechnik der Gülle das Abdecken von offenen Güllebehältern durch Bundesbeiträge gefördert. Gemäss Luftreinhalteverordnung des Bundes sind die Emissionen durch die Behörde vorsorglich so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich ist. Die Abdeckungspflicht von Neuanlagen besteht im Kanton Aargau seit 2005.

Zeltabdeckung kann Verluste erhöhen

Die Abdeckung eines Behälters verteuert einen Güllebehälter je nach Art der Abdeckung um 20 bis 60 Prozent. Die Massnahme ist jedoch nicht ganz unumstritten. So zeigen Messergebnisse an der Agroscope Täniken, dass durch die Lufterwärmung unter einer Zeltabdeckung die Ammoniakemissionen um das Drei- bis Zehnfache zunehmen.

Erfahrungen zeigen aber auch, dass bereits durch das Vorhandensein einer intakten natürlichen Schwimmdecke die Ammoniakverluste um 50 bis 70 Prozent reduziert werden. Dies wurde anlässlich von Gesprächen Abteilung Landwirtschaft des Kantons Aargau mit Fachleuten der Agroscope Tänikon bestätigt. Gleichzeitig wurde wiederholt festgestellt, dass die Ammoniakverluste aus Schweinegülle um ein Vielfaches höher liegen als aus Rindergülle.

Sanierung von bestehenden Anlagen

Das Aargauer Einführungs-gesetz verlangt eine «Abdeckung nach dem Stand der Technik». Vor diesem Hintergrund wurde die geltende kantonale Praxis überprüft und im Einvernehmen



Bestehenden Güllesilos müssen im Kanton Aargau nicht mehr zwingend abgedeckt werden. Für Neuanlagen besteht die Abdeckungspflicht weiterhin. (Bild BBN Schüpfheim)

mit der Abteilung für Umwelt angepasst. Für bestehende Güllesilos wird neu eine Differenzierung zwischen Rindergülle und anderen Güllen (Schweinegülle, separierte Gülle, Gärgülle und flüssigem Gärgut) vorgenommen. Sofern eine intakte natürliche Schwimmschicht aus mindestens zwei Drittel GVE-Anteil Rindergülle vorhanden ist, entspricht dies dem Stand der Technik. Eine bauseitige Abdeckung ist in diesem Fall nicht nötig. Bei anderen Güllearten und -mischungen, die keine natürliche Schwimmschicht bilden, gilt die Sanierung mit einer permanent wirksamen baulichen Abdeckung als Stand der Technik.

Neubauten auch weiterhin abdecken

Im Rahmen des Ressourcenprojekts Ammoniak soll der

Schwerpunkt der Massnahme «Abdeckung bestehender Güllebehälter» deshalb bei den offenen Güllesilos liegen, in denen sich aufgrund der Gülleart keine natürliche Schwimmschicht bilden kann. Im Zuge der Anpassung der kantonalen Praxis gilt bei der Aufstockung von bestehenden Anlagen (zusätzlicher Lagerraum) mit mindestens zwei Drittel GVE-Anteil Rindergülle neu keine bauliche Abdeckungspflicht mehr. Diese Anpassung wird damit begründet, dass die für die Ammoniakemissionen relevante Oberfläche nicht verändert wird und gesamthaft somit keine wesentliche Änderung vorliegt. Die dazu nötige Baubewilligung beinhaltet aber folgende Bedingungen:

- Die natürliche Schwimmschicht ist möglichst dauerhaft geschlossen und in ausreichen-

der Stärke (mindestens 15 cm) vorhanden.

- Die Befüllleitung reicht bis unter die Gülleoberfläche respektive bis zur Sohle des Behälters.

- Die Bewirtschaftung des Behälters beeinträchtigt die natürliche Schwimmschicht nicht, und das Aufrühren erfolgt nur gezielt zu den Ausbringungszeitpunkten.

Neubauten sind wie bisher, unabhängig von der Art der Gülle, mit einer permanent wirksamen baulichen Abdeckung zu versehen (Auflage der Baubewilligung). Je nach Wahl der Abdeckung ist die Baustatik der Güllesilokonstruktion zu beachten.

Stefan Gebert, Abteilung Landwirtschaft Kanton AG/bza

[www] Informationen zum Ressourcenprojekt sind erhältlich unter www.ag.ch/landwirtschaft.